



Verfügung

**Steuerbefreiung
(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 18. März 1920, bestätigt mit Verfügungen der Finanzdirektion vom 23. Dezember 1975 und 31. Oktober 1978, wurde die **Mathilde Escher-Stiftung**, mit Sitz in Zürich, wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken steuerfrei erklärt (AFD 75/10 516 und 78/10 437).

Nach Einsicht in die den heutigen Verhältnissen angepassten Bestimmungen der mit Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 2. März 2005 geänderten Urkunde sowie in die eingeforderten Jahresrechnungen und -berichte ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit im Sinne von § 61 lit. f StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Die Stiftung übt seit Jahren eine aktive gemeinnützige Tätigkeit aus. Es rechtfertigt sich daher, die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung zu bestätigen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die **Mathilde Escher-Stiftung**, mit Sitz in Zürich, weiterhin gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung der Stiftung ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Sumatrastrasse 10, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,

- **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das Kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Die Einsprache muss einen Antrag mit Begründung sowie diesbezügliche Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind beizulegen oder zumindest deutlich zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:

- a) Mathilde Escher-Stiftung, Herrn J. Roffler, Heimleitung, Lenggstrasse 60, 8008 Zürich, zuhanden der Stiftung,
- b) das Steueramt der Stadt Zürich,
- c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Register,
- d) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer,
- e) den Stadtrat der Stadt Zürich.

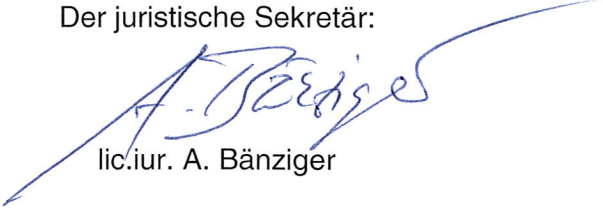
Zürich, den
Bä/sst

22. April 2005

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:

Versandt am:

22. April 2005



lic.iur. A. Bänziger